

Selbstverwaltung

Das Bundesverfassungsgericht hat die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Schon das bedeutet etwas in einer Zeit, in der vor allem vom Bund alles und jedes erwartet wird. Die Eigenständigkeit der Gemeinden – eine zwingende Vorgabe des Grundgesetzes – gilt auch gegenüber den Landkreisen. So darf der Gesetzgeber den Kommunen durchaus Zuständigkeiten entziehen, aber nur aus Gründen des Gemeinwohls – vor allem dann, wenn es anders nicht möglich wäre, die Aufgaben zu erfüllen. Hier ging es um die Verantwortung für die Planung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die auf die Landkreise übertragen worden war. Zu Recht, meint Karlsruhe in diesem Fall. Der Zweite Senat betont aber auch das Recht der Kommunen, vor dem Bundesverfassungsgericht gegen eine Beschneidung ihrer Selbstverwaltungsgarantie zu klagen, wenn die Landesverfassungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Erinnerung ist notwendig: Deutschland wurzelt in der örtlichen Gemeinschaft, die ihre Angelegenheiten selbst regelt. Dafür braucht sie Mittel, keine Bevormundung. Mü.

Kita-Gesetz rechtmäßig

Die Übertragung der Zuständigkeiten für die Kinderbetreuung von den Kommunen auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht am Dienstag entschieden. Ein möglicher Eingriff in die vom Grundgesetz garantierte Selbstverwaltung der Kommunen sei jedenfalls gerechtfertigt, da die Neuregelung des Kinderförderungsgesetzes von sachlichen Erwägungen getragen sei, heißt es in der Begründung des Zweiten Senats. Gegen die Regelung aus dem Jahr 2013 hatten acht Kommunen geklagt, weil sie sich in ihren Kompetenzen beschnitten sahen und auf ihr Selbstverwaltungsrecht bestanden. (ahan.) (*Kommentar Seite 8.*)

21. November 2017, 18:58 Bundesverfassungsgericht

Im Rathaus lebt die Demokratie

Es war ein Sieg in der Niederlage: Karlsruhe stärkt die Rechte der Gemeinden, auch wenn es im konkreten Fall den Landkreisen die Kita-Planung zuweist.

Von Wolfgang Janisch

So ganz einfach war es für die acht klagenden Gemeinden von Arendsee bis Zerbst nicht zu verstehen, warum sie in Karlsruhe zwar ihren Prozess verloren hatten, aber die Kommunen im Allgemeinen grandios gewonnen haben sollten. Wurde ihnen da eine Niederlage als Sieg verkauft? Sie waren doch mit einem ganz konkreten Anliegen vor das Bundesverfassungsgericht gezogen, nämlich, dass die Kita-Planung in ihren Händen bleibe und eben nicht, wie in Sachsen-Anhalt geschehen, den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeschlagen werden dürfe. "Das entscheidet über Leben und Sterben der Gemeinden", hatte in der Anhörung im April ein Bürgermeister den Richtern zugerufen. Und nun sagt ihnen das Verfassungsgericht, ja, ihr seid wirklich wichtig, ihr seid die "Substanz der praktizierten Demokratie". Aber die Kita-Planung machen trotzdem die Kreise.

Karlsruhe räumt den Kommunen ein direktes Klagerecht ein. Das ist neu an dem Urteil

Tatsächlich ist es aber genau so. In der Niederlage steckt ein messbarer Erfolg für die Kommunen, vielleicht sogar einer, der langfristig das Leben in den Kommunen verbessern kann - und dazu beiträgt, ihr Sterben zu verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat das hohe Lied auf die kommunale Selbstverwaltung gesungen, also auf die Städte und Gemeinden, die nah dran sind an den Menschen und deshalb die örtlichen Angelegenheiten selbst regeln sollen; die kommunale Zuständigkeit hat Vorrang. Dass dies nun schon in der dritten Karlsruher Entscheidung innerhalb weniger Jahre eine wichtige Rolle spielt, zeugt vom dezentralen Staatsverständnis des Gerichts. Es geht dabei nicht nur um Kitaplätze, es geht um Straßenbahnen und kommunalen Wohnungsbau, um Jugendhäuser und Altenheime, um Parks und Schwimmhallen. Was das Leben in der Gemeinde prägt, ist dort zu regeln.

Sehr konkret wird das Gericht beim Thema Geld. Argumente wie Effizienz und Sparsamkeit rechtfertigen es nicht, den Kommunen Aufgaben zu entziehen. "Die Finanzkraft einzelner Gemeinden hat auf die Bestimmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss", schreibt der Zweite Senat. Vielmehr müsse der Staat ihnen "gegebenenfalls die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen". Das ist die "Substanz der praktizierten

Demokratie", von der Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle bei der Urteilsverkündung sprach.

Wirklich neu an dem Urteil ist, dass den Kommunen ein direktes Klagerecht eingeräumt wird. Grundsätzlich ist nämlich die erste Adresse für solche Kommunalklagen das jeweilige Landesverfassungsgericht. Dem Urteil zufolge kann sich eine Kommune aber fortan direkt ans Bundesverfassungsgericht wenden, wenn der Schutz der kommunalen Selbstverwaltung in der Landesverfassung zu eng, zu schwach, zu gering ist. Das Maß aller Dinge ist auch in diesem Fall das Grundgesetz, namentlich dessen Artikel 28. Das bedeutet: Die Länder können ihre Gemeinden nicht per Landesverfassung ins zweite Glied stellen, sonst bekommen sie es mit einem mächtigen Gegner zu tun. Die Kommunen haben nun einen starken Freund in Karlsruhe.

So gesehen, haben die acht klagenden Gemeinden aus Sachsen-Anhalt in Karlsruhe zumindest insofern gewonnen, als sie mit ihrem Anliegen überhaupt gehört wurden - und nicht mit einem schnöden "unzulässig" nach Hause geschickt wurden. Ansonsten illustriert gerade ihr Fall, dass es doch nicht ganz so einfach ist mit der kommunalen Selbstverwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ein durchaus aufrichtiges Bekenntnis zur kleinen Einheit abgegeben, will aber auf der anderen Seite nicht der lokalen Kirchturmpolitik Vorschub leisten. Die modernen Lebensverhältnisse sind komplex, so dass es auch bei der Kitaplanung angezeigt sein kann, über die Grenze der Gemeinde hinaus zu denken - schon deshalb, weil Eltern oft auch Pendler sind und daher auch an Kitaplätzen außerhalb ihres Wohnorts interessiert sein können.

Jedenfalls hat Karlsruhe die Übernahme der Kitaplanung durch die Kreise deshalb erlaubt, weil es dafür gute Gründe gab. Dazu gehört die Erfüllung des rechtlichen Anspruchs auf eine Kitaplatz, vor allem aber die kontinuierliche Qualitätsentwicklung bei der Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt. Außerdem bleibe für die Gemeinden auf diesem Feld mehr als genug zu tun - Planung des Betreuungsbedarfs, Errichtung eigener Kitas, Zusammenarbeit mit freien Trägern. Soll heißen: Ob eine Kommune lebt oder stirbt, das hängt schon auch von ihr selbst ab.

URL: <http://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-im-rathaus-lebt-die-demokratie-1.3759469>

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ vom 22.11.2017

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

POLITIK IN MECKLENBURG-VORPOMMERN WETTER STELLENMARKT

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Städtetag sieht sich durch Kita-Gesetz-Urteil bestätigt

Stand: 21.11.2017 | Lesedauer: 2 Minuten



Quelle: dpa

Karlsruhe/Schwerin (dpa/mv) - Ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Kinderförderungsgesetz in Sachsen-Anhalt hat nach Angaben des Städte- und Gemeindetages auch Bedeutung für Mecklenburg-Vorpommern. «Wir sehen damit die Rechte unserer Städte und Gemeinden gestärkt. Ohne das gemeindliche Einvernehmen bei den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für die Kitas geht nichts», erklärte Thomas Deiters vom kommunalen Spitzenverband am Dienstag in Schwerin. Bei strittigen Entscheidungen hätten die Gemeinden im Nordosten in der Vergangenheit meist das Nachsehen gehabt, obwohl sie mit den Eltern Entgelterhöhungen für die Kinderbetreuung je

zur Hälfte tragen würden. In Schiedsverfahren müsse künftig die Position der Kommune berücksichtigt werden.

Die Karlsruher Richter hatten entschieden, dass die Übertragung der Zuständigkeiten für die Kinderbetreuung von den Kommunen auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt nicht gegen das Grundgesetz verstößt. (2 BvR 2177/16) Ein mit der Änderung des Kinderförderungsgesetz verbundener Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie sei gerechtfertigt, weil die Neuregelung von sachlichen Erwägungen getragen und die Beschneidung der Gemeindeaufgaben gering sei, urteilte der Zweite Senat. Acht Kommunen hatten gegen die Neuregelung aus dem Jahr 2013 geklagt. Sie sahen sich in ihren Kompetenzen beschnitten und pochten auf ihr Selbstverwaltungsrecht.

Die Gesetzesregelung in Sachsen-Anhalt ist laut Deiters fast identisch mit der in Mecklenburg-Vorpommern. Auch wenn die klagenden Kommunen vor dem Bundesverfassungsgericht unterlegen seien, habe das Urteil die Klagebefugnis der Kommunen grundsätzlich bejaht und ihre Rechte klar formuliert. «Bei der Planung der Kindertageseinrichtungen müssen die Gemeinden mitwirken. Die Landkreise haben das Benehmen mit ihnen herzustellen. Damit ist sichergestellt, dass besondere örtliche Bedürfnisse etwa bei den Öffnungszeiten auch in der Planung von Betreuungsangeboten zu berücksichtigen sind», erläuterte Deiters.

Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts zum Urteil

dpa-infocom GmbH

Ein Angebot von WELT und N24.

© WeltN24 GmbH

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/170826421>

SACHSEN-ANHALT

[POLITIK IN SACHSEN-ANHALT](#) [1. FC MAGDEBURG](#) [WETTER](#) [STELLENANGEBOTE](#) [BUNDESTAGSWAHLERGEBNIS](#)

SACHSEN-ANHALT

Sozialministerin strebt neues Kifög für August 2018 an

Stand: 21.11.2017



Quelle: dpa

Karlsruhe (dpa/sa) - Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeiten bei der Kinderbetreuung bestätigt hat, hofft Sozialministerin Petra Grimm-Benne (SPD) auf eine rasche Novellierung des kompletten Gesetzes. «Ich würde gern zum neuen Kindergartenjahr starten», sagte die Ministerin der Deutschen Presse-Agentur am Dienstag. Ihrem Vorschlag zufolge sollten zum 1. August 2018 die Rahmenbedingungen für die Erzieherinnen verbessert werden, Eltern sollten nur noch für ein betreutes Kind zahlen. Ein Gesetzentwurf könnte im ersten Quartal fertig sein und müsste dann noch Kabinett und Landtag passieren. «Ich finde, die Argumente sind alle ausgetauscht.»

Grimm-Benne hob die Klarheit des Karlsruher Urteils hervor. Sie sei froh, dass das Land nun keine «Rolle rückwärts» machen müsse. Die Verfassungsrichter hatten zuvor geurteilt, dass das Land mit der Übertragung der Zuständigkeiten für die Kinderbetreuung von den Kommunen auf die Landkreise und kreisfreien Städte nicht gegen das Grundgesetz verstoßen hat.

dpa-infocom GmbH

Ein Angebot von WELT und N24.

© WeltN24 GmbH

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/170811225>

SACHSEN-ANHALT

[POLITIK IN SACHSEN-ANHALT](#) [1. FC MAGDEBURG](#) [WETTER](#) [STELLENANGEBOTE](#) [BUNDESTAGSWAHLERGEBNIS](#)SACHSEN-ANHALT

Karlsruhe entscheidet über Kita-Zuständigkeit

Stand: 21.11.2017

Karlsruhe - Das Bundesverfassungsgericht verkündet heute sein Urteil im Streit über die Zuständigkeit für die Kinderbetreuung in Sachsen-Anhalt. Acht Kommunen hatten dagegen geklagt, dass die Verantwortung nach dem Kinderförderungsgesetz im Jahr 2013 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurde. Die Kommunen sehen sich in ihren Kompetenzen beschnitten und pochen auf ihr Selbstverwaltungsrecht. (2 BvR 2177/16)

Landessozialministerin Petra Grimm-Benne (SPD) hatte die Position der CDU-geführten Landesregierung in der mündlichen Verhandlung am 12. April in Karlsruhe verteidigt. Die neue Struktur Sorge durch gebündelte Zuständigkeiten für optimale Hilfe. Vor dem Landesverfassungsgericht hatten die Kommunen in dieser Frage 2015 zwar mehr Geld erstritten, jedoch keine Änderung der Zuständigkeiten erreicht.

[Terminankündigung Bundesverfassungsgericht zur Urteilsverkündung in Sachen "Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt"](#)

[Ankündigung der Verhandlung am 12. April 2017 mit Gliederung](#)

[Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt](#)

[Allgemeine Infos über \(Kommunal-\)Verfassungsbeschwerden](#)

[Recht auf kommunale Selbstverwaltung, Art. 28 Abs. 2 GG](#)

[Kommunale Selbstverwaltung in der Landesverfassung, Art. 87](#)

Urteil des Landesverfassungsgerichts, 20.10.2015

Rastede-Beschluss des BVerfG von 1988

BVerfG-Beschluss zum Schulnetz in Sachsen von 2014

dpa-infocom GmbH

Ein Angebot von WELT und N24.

© WeltN24 GmbH

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/170794896>

AKTUELLES

URTEIL

21.11.2017

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT STÄRKT GEMEINDLICHE SELBSTVERWALTUNG



Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) sehen trotz der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde in der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine weitere Stärkung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts: Art. 28 II GG sichert den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht nur eine umfassende Aufgabenzuständigkeit örtlicher Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung und Bildungsangebote zu, sondern verwehrt den Bundesländern auch, ein eigenes Verfassungsmodell zu entwickeln, das hinter dem Schutzgehalt des Grundgesetzes zurückbleibt. „Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig klargestellt, dass die in Art. 28 II GG verankerte gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie eine herausgehobene Stellung in unserem Staat hat, die nicht zur Disposition des Landesverfassungsgebers steht“, betonten die Hauptgeschäftsführer des DStGB, Dr. Gerd Landsberg, sowie der Landesgeschäftsführer des SGSA, Jürgen Leindecker, heute anlässlich der Urteilsverkündung in Karlsruhe.

Richtungsweisend hat das Gericht geurteilt, dass Gemeinden das Recht haben, direkt das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn der Schutz der örtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden durch die Landesverfassung bzw. das Landesverfassungsgericht nicht hinreichend gewährt wird.

Das Land Sachsen-Anhalt hatte durch eine Änderung des Kinderförderungsgesetzes bestehende Leistungsverpflichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich der Kindertagesbetreuung auf die Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht diese Aufgabenübertragung als noch verhältnismäßig angesehen hat, sind die Rechte der Gemeinden nachhaltig gestärkt worden.

Dem „Dualismus des Selbstverwaltungsrechts von Kreis und Gemeinde“ hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig eine Absage erteilt. Vielmehr garantiere Art. 28 II GG den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht nur die Allzuständigkeit hinsichtlich aller örtlichen Angelegenheiten, sondern die herausgehobene Bedeutung der Gemeinden für den demokratischen Staatsaufbau beinhalte auch einen grundsätzlichen Vorrang der gemeindlichen Aufgabenzuständigkeit. „Örtliche Aufgaben dürfen den Gemeinden nur aus Gründen des Gemeinwohls entzogen werden, das Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Zuständigkeitskonzentration scheidet als Rechtfertigungsgrund aus“, stellten Dr. Landsberg und Leindecker klar. Umgekehrt seien die Länder verpflichtet, das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht zu stärken.

Weitere Informationen

DStGB-Pressemitteilung: "Bundesverfassungsgericht stärkt gemeindliche Selbstverwaltung" (PDF-Dokument)

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 2017

(Foto: © Robert Kneschke - Fotolia.com)





21.11.2017

Klagerecht von Kommunen wird gestärkt

Deutscher Städtetag zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat heute im konkreten Fall die Beschwerde von sachsen-anhaltinischen Gemeinden gegen die Übertragung der Zuständigkeit für die Kinderbetreuung abgelehnt. Das Gericht hat aber gleichzeitig die Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem höchsten Gericht für zulässig erklärt.

Dazu erklärt Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages: "Das Urteil stärkt die Rechte der Kommunen, denn es erweitert in bestimmten Fällen die Möglichkeit für Städte und Gemeinden, vor das Bundesverfassungsgericht zu ziehen. Falls das Schutzniveau der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach dem Landesrecht hinter dem Niveau im Grundgesetz (Artikel 28) zurückbleibt, sind kommunale Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht zulässig. Damit wurde das im Grundgesetz verankerte kommunale Klagerecht interpretiert und erweitert."

Deutscher Städtetag Berlin
Tel. 030 37711-0
post@staedtetag.de

Deutscher Städtetag Köln
Tel. 0221 3771-0
post@staedtetag.de



Pressemitteilung vom 21. November 2017



Bundesverfassungsgericht stärkt kommunale Selbstverwaltung – Urteil hat bundesweite Bedeutung

Heute hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verfassungskonform ist. Es sei nicht zu beanstanden, dass das Land die Verantwortung für die Planung von Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 2013 auf die Landkreise übertragen habe. Die damit verbundene Beschneidung des Aufgabenbestandes der betroffenen kreisangehörigen Gemeinden sei gering, zumal ihnen umfangreiche

Zuständigkeiten in diesem Bereich verblieben – so sei ihnen die örtliche Kinderbetreuungsplanung (Mikroplanung) möglich und sie würden in die Bedarfsplanung der Landkreise einbezogen. Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages Prof. Dr. Hans-Günter Henneke kommentierte: „Im Rahmen der Kinderbetreuung hat das Gericht die Zuständigkeit der Landkreise bestätigt. Ein Meilenstein ist das Urteil aber unter einem anderen Gesichtspunkt: Denn es hat der kommunalen Ebene insgesamt ein Klagerecht eröffnet, wenn das Schutzniveau der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie von Gemeinden und Landkreisen nach den Landesverfassungen hinter dem des Grundgesetzes zurückbleibt. Hierin liegt aus kommunaler Sicht der eigentliche Fortschritt, auf den wir lange gewartet haben. Das Urteil reicht daher weit über den konkreten Fall in Sachsen-Anhalt hinaus und hat bundesweite Bedeutung.“

Dies verstärke den Schutz der Selbstverwaltung von Gemeinden und Landkreisen in einem ganz entscheidenden Punkt, nämlich bezogen auf die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts. „Es handelt sich um einen wesentlichen Aspekt, da diese Rechtsfrage bis heute nicht ausgeurteilt worden ist. Bislang war für eine derartige Fragestellung nach der Befassung des jeweiligen Landesverfassungsgerichts Schluss. Nun hat jede Kommune die Möglichkeit, nach Karlsruhe zu gehen, falls dies zum Schutze ihrer Interessen notwendig sein sollte“, erläuterte er.

Damit habe die heutige Entscheidung weit über den Einzelfall hinaus Auswirkungen auf den Rechtsschutz der Kommunen: „Karlsruhe hat heute erneut ausdrücklich bestätigt, dass der Staat den Kommunen die Mittel zur Verfügung stellen muss, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das wissen wir zwar bereits – neu ist aber, dass man bei Verletzung dieser Pflicht nicht nur im Rahmen der Landesgerichte klagen, sondern auch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen kann, wenn das Land einen Vorbehalt seiner Leistungsfähigkeit geltend macht. Und das ist ein gehöriges Mehr an Rechtsschutz“, so Henneke abschließend.

Bild: fotolia.com